

## Vereinbarung

### zwischen der Schweiz und Italien über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Chiasso und die Grenzabfertigung während der Fahrt auf der Strecke Lugano-Como

Abgeschlossen am 28. Februar 1974  
In Kraft getreten am 1. Juli 1974

---

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Italienischen Republik, gestützt auf Artikel 2 Absätze 2 und 3 des am 11. März 1961<sup>2</sup> in Bern unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweiz und Italien über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt, sind übereingekommen, eine Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Chiasso und die Grenzabfertigung während der Fahrt auf der Strecke Lugano-Como abzuschliessen, und haben zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

#### Art. 1

1. Im Bahnhof Chiasso, auf schweizerischem Hoheitsgebiet, werden nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen errichtet. Bei diesen Grenzabfertigungsstellen werden die schweizerische und die italienischen Eingangs- und Ausgangsabfertigungen vorgenommen.
2. Im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens vom 11. März 1961<sup>3</sup> (hiernach «Rahmenabkommen» genannt) wird die auf schweizerischem Hoheitsgebiet gelegene italienische Grenzabfertigungsstelle der Gemeinde Como zugeordnet.

#### Art. 2

1. Im Bahnhof Chiasso werden zwei verschiedene Zonen eingerichtet, die eine für den Reisendenverkehr (Personen, welche die Grenze in Reisezügen überschreiten, wie auch ihr Gepäck, die Privatwaren, Handelsmuster, kleine Mengen Handelswaren von unbedeutendem Wert, Devisen und Wertpapiere, welche diese Personen für persönliche Zwecke mit sich führen), die andere für den Güterverkehr (Expressgut, Eil- und Frachtgut, Lebensmittel, Postsendungen, Postfrachtdienst und Vieh).
2. In der schweizerischen und der italienischen Grenzabfertigungsstelle werden amtliche Pläne der in den Artikeln 3 und 4 erwähnten Zonen angeschlagen.

AS 1974 1245

- <sup>1</sup> Der Originaltext findet sich unter dergleichen Nummer in der italienischen Ausgabe dieser Sammlung.
- <sup>2</sup> SR 0.631.252.945.460
- <sup>3</sup> SR 0.631.252.945.460

**Art. 3**

1. Die Zone für den Reisendenverkehr umfasst:
  - a) die Einfahrtgleise einschliesslich des Zwischengleisstücks, von der Grenze bis auf die Höhe der Weiche 49, mit den Bezeichnungen A1, A2, A3, A4, A5, A6 und A7, sowie die Ausfahrtgleise für die italienischen Lokalzüge, mit den Bezeichnungen A9 und A10;
  - b) die Bahnsteige I und II bis auf die Höhe der Weiche 49 in ost-westlicher Richtung, ausgenommen der mit einem Gitter abgegrenzte Teil für den innerschweizerischen Reisendenverkehr, der Kiosk, der Wartsaal und der Gang, der vom Revisionsraum des Bahnsteigs II zur Unterführung führt;
  - c) die im nachfolgenden Absatz 2 genannten Teile des Hauptgebäudes des Personenbahnhofs und der Bauten auf dem Bahnsteig II.
2. Die Zone ist in zwei Sektoren eingeteilt:
  - a) einen von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Sektor, umfassend:
    - die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) aufgeführten Gleise, Bahnsteige und Bahnsteigteile;
    - im Hauptgebäude des Personenbahnhofs, Ostflügel, Erdgeschoss:
      - den gemeinsamen Revisionsraum für Reisende, Handgepäck und eingeschriebenes Gepäck,
      - den Gang vom Revisionsraum bis zum östlichen Ende des Gebäudes,
      - den Wartsaal für Reisende nach Italien,
      - die Toiletten im Osten,
      - den Aufbewahrungsraum für Expresssendungen im Transit;
    - im Gebäude auf dem Bahnsteig II von Ost nach West:
      - das Magazin für Gepäck und Expressgut,
      - den Vorraum und den Revisionsraum für Reisende, Handgepäck und eingeschriebenes Gepäck;
  - b) einen den italienischen Bediensteten vorbehaltenen Sektor, umfassend:
    - im Erdgeschoss des Hauptgebäudes des Personenbahnhofs:
      - die Büros des Zolls, der Finanzwache, der Polizei und des italienischen Veterinärdienstes,
      - das Arrestlokal;
    - in den Gebäuden auf dem Bahnsteig II:
      - das Büro der Bahn-Finanzwache,
      - die Büros des italienischen Zolls.
3. Wenn Züge oder Zugsteile wegen ihrer Länge oder aus Manövriergründen über die Zone hinaus reichen oder ausserhalb der Zone abgestellt werden, werden diese Züge oder Zugsteile sowie das ihrer Länge entsprechende Zwischengleisstück auch noch als Reisendenzone im Sinne dieses Artikels betrachtet.

Entsprechend können die schweizerischen Bediensteten die Abfertigung in solchen Zügen oder Zugteilen vornehmen, die aus Manövriergründen auf dem in Italien liegenden Teil des Bahnhofs abgestellt werden. In diesem Fall ist die Zone für die schweizerischen Bediensteten der Gemeinde Chiasso zugeordnet.

#### **Art. 4**

1. Die Zone für den Güterverkehr umfasst, ausser der im vorstehenden Artikel 3 erwähnten Zone:

- den nicht zur Reisendenzone gehörenden Teil der Gleisgruppe A, bis zur Höhe der Kabine 1. Vorbehalten bleibt die in Artikel 6 Absatz 1 erwähnte Einschränkung;
- die Gleisgruppe C;
- das Gebiet der Gleisgruppen T und M, unter Ausschluss der Abteilungen für den innerschweizerischen Verkehr in den Zollhallen II und V. Vorbehalten bleibt die in Artikel 6 Absatz 1 erwähnte Einschränkung;
- das Gebiet:
  - der Gleisgruppen N und O,
  - der Gleisgruppen P, R und S sowie der zur Zollhalle X führenden Gleise (Z2, 3, 4, 30, 31, 40, 41 und 50). Vorbehalten bleibt die in Artikel 6 Absatz 1 erwähnte Einschränkung;
  - der Gleise K 2–8 und K 11;
- die Gleisgruppe L, mit Ausnahme des von Norden kommenden Zufahrtgleises K1;
- die Gleisgruppe U, einschliesslich des Gebietes zwischen dieser Gruppe und der Zufahrtlinie von Süden;
- die dem Fuss des Hügels von Pedriante entlang führende Zufahrtlinie von Süden, von der Grenze bis zur Einmündung in die Ankunftsgruppe L;
- alle Bauten und Einrichtungen, die zu den im folgenden Absatz 2 aufgeführten Gleisgruppen und zur Zufahrtlinie gehören, wie auch die Bahnwege (Dienstwege), die im Innern oder unmittelbar anschliessend an die erwähnten Gleisgruppen verlaufen.

2. Die Zone ist in zwei Sektoren eingeteilt:

- a) einen von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Sektor, umfassend:
- die in Absatz 1 aufgeführten Gleisgruppen;
  - die Bahnsteige und Laderampen sowie Bahnwege, die zu den Anlagen der oben erwähnten Gleise gehören;

- folgende Zollhallen:
  - Zollhalle für den Expressgutverkehr – Cyrenaika – (ausgenommen die Lokalabteile für den schweizerischen Verkehr) und ein Lokal am östlichen Ende des Hauptgebäudes des Personenbahnhofes auf dem Bahnsteig I,
  - die Zollhalle für Blumen auf dem Bahnsteig II, unter Ausschluss des Lokals der Schweizerischen Speisewagengesellschaft,
  - die Zollhalle für Postpakete im Erdgeschoss des Gebäudes der italienischen Post,
  - die Eilguthalle VI mit den dazugehörigen Rampen, unter Ausschluss der dem schweizerischen Verkehr vorbehaltenen Teile,
  - die Frachtguthallen I bis V, einschliesslich des Kellergeschosses, der Warenaufzüge und des unterirdischen Ganges zwischen den Hallen I und IV, jedoch mit Ausnahme der dem schweizerischen Verkehr vorbehaltenen Teile der Hallen,
  - die Halle X, unter Ausschluss des Lokalabteils für den schweizerischen Verkehr und des dem Schweizer Zoll vorbehaltenen Lokals zwischen den Hallen X und XI;
- die Reparaturwerkstätte für Rollmaterial;
- b) einen den italienischen Bediensteten vorbehaltenen Sektor, umfassend:
  - die vom Zoll benützten Büros und Lokale
    - im Gebäude der italienischen Post,
    - im Eilgut-Gebäude,
    - im Stellwerk IV,
    - im Frachtgutgebäude bei den Güterrampen,
    - in den Zollhallen I bis V und X,
    - in den Gebäuden L und R;
  - das Büro des Grenztierarztes auf der Viehrampe der Gruppe S.

## Art. 5

1. Die Zone umfasst auch den Abhang des Bahndamms oder des Geländeeinschnitts, in dem die Bahnlinie verläuft; in ebenem Gebäude erstreckt sich die Zone bis 5 m vom äusseren Schienenstrang entfernt. Nicht zur Zone gehören aber in jedem Fall die privaten Grundstücke, öffentliche Wege entlang der Zone und der Öffentlichkeit zugängliche Ober- und Unterführungen, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 8.

2. In den nicht umzäunten Teilen der Zone oder an den Stellen, wo die Umzäunung in erheblicher Entfernung vom Rande des Bahnhofgebietes verläuft, wird die Grenze der Zone mit zweifarbigen Pfählen von 1 m Höhe markiert.

## **Art. 6**

1. Die italienischen Bediensteten haben keine Abfertigungsbefugnis in bezug auf den innerschweizerischen Verkehr und den von der Schweiz ausgehenden, aber Italien nicht berührenden internationalen Verkehr. Diese Verkehrsarten wickeln sich in der Regel in den folgenden Teilen der Zone ab:

- Zufahrtstrasse und Entladeplatz für Frachtgut;
- Platz östlich der Zollhalle X und Lokal-Entladeplatz für Frachtgut;
- Entladeplatz für Eilgut, von der lokalen Eilguthalle bis zur Umzäunung der alten Viehrampe;
- Revisionsraum für Reisende, Handgepäck und eingeschriebenes Gepäck im Hauptgebäude des Personenbahnhofs.

2. Die Tätigkeit von Personen, die nicht mit dem Verkehr von und nach Italien beschäftigt sind, kann nur kontrolliert werden, wenn diese in der Zone offenkundig die Rechtsvorschriften des Nachbarstaates auf dem Gebiet des Zollwesens verletzen.

## **Art. 7**

Die am Orte dienstuenden italienischen Bediensteten haben die Befugnis, Grenzabfertigungshandlungen in allen Räumen des Bahnhofs Chiasso vorzunehmen, die für andere öffentliche italienische Verwaltungen bestimmt sind, jedoch nur zu den im Rahmenabkommen vorgesehenen Zwecken.

## **Art. 8**

Sofern besondere Bedürfnisse des Zolls es nötig machen, Wertgegenstände und Waren - auch mit Automobilen – von der Zone zur Grenze und umgekehrt oder aus einem Teil der Zone in einen anderen überzuführen, haben die italienischen Bediensteten das Recht, diese Transporte zu begleiten und deren ordnungsgemässe Durchführung zu überwachen. Während einer solchen Fahrt gilt das Fahrzeug selbst als Zone. In solchen Fällen wird die in den Absätzen 3 und 4 des Artikels 10 des Rahmenabkommens vorgesehene Zusammenarbeit auf Übertretungen ausgedehnt, die an den auf dem Fahrzeug befindlichen Waren von Personen ausserhalb des Fahrzeugs begangen werden. Während solcher Beförderungen ist jedes nicht verkehrsbedingte Anhalten zu vermeiden. Die erwähnte Begleitung lässt die Befugnisse des Schweizer Zolls unberührt.

## **Art. 9**

1. Für die Anwendung des Artikel 6 des Rahmenabkommens im Reisendenverkehr wird die Absicht, sich nach Italien zu begeben, bei allen Personen vermutet, die im Verlauf der von den italienischen Bediensteten vorgenommenen Grenzabfertigungshandlungen diesen gegenüber die verlangte Zollerklärung (auch eine negative) abgegeben haben, vorausgesetzt, dass die schweizerische Grenzabfertigung vorgenommen oder auf diese verzichtet wurde.

2. Im Sinne der Bestimmung von Artikel 7 Absatz 2 des Rahmenabkommens gelten die in den Zügen an Reisenden und ihrem Gepäck vom Ausgangsstaat vorzunehmenden Abfertigungshandlungen in der Regel als beendet, wenn die Bediensteten dieses Staates das Zugsabteil verlassen haben.

#### **Art. 10**

1. Die nach den Artikeln 4 und 6 des Rahmenabkommens in einem Teil der Zone festgenommenen Personen und sichergestellten Waren können von den italienischen Bediensteten zu jedem italienischen Büro in der Zone gebracht werden, und zwar:

- im Reisendenverkehr: durch die Unterführung des Personenbahnhofs;
- im Güterverkehr: innerhalb der Zone unter tunlicher Benützung der Bahnstrecke oder durch die erwähnte Unterführung.

Verbringungen durch die Unterführung des Personenbahnhofs gelten als in der Zone vorgenommen. Für die Beförderung sichergestellter Waren innerhalb der Zone vom Ort der Beschlagnahme zu den italienischen Diensträumen in der Zone gewähren die Schweizerischen Bundesbahnen ihre Unterstützung, nach vorherigen Abmachungen zwischen den zuständigen örtlichen Stellen.

2. Die nach den Artikeln 4 und 6 des Rahmenabkommens festgenommenen Personen werden von den italienischen Bediensteten mit der Bahn nach Italien verbracht. In der Zwischenzeit können sie in den Sicherheitsräumen der italienischen Grenzpolizei im Bahnhof Chiasso in Gewahrsam behalten werden.

#### **Art. 11**

Die italienischen Bediensteten in Uniform können an ihren Dienort in der Zone gelangen oder von dort zurückkehren, indem sie zu Fuss, nach Möglichkeit in geschlossener Formation, oder mit einem Fahrzeug ohne Aufenthalt die von den in Artikel 14 genannten Behörden vereinbarte Strecke benützen.

#### **Art. 12**

In Anwendung der Bestimmung in Artikel 17 Buchstabe a) des Rahmenabkommens werden die für die Vornahme der Kontrollen bei den nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen im internationalen Bahnhof Chiasso benötigten Räumlichkeiten dem italienischen Zoll und der italienischen Polizei unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 13**

1. Im Reisendenverkehr können die schweizerische und die italienische Eingang- und Ausgangsabfertigung in den Zügen während der Fahrt auf der Strecke Lugano-Como und umgekehrt vorgenommen werden. Die Abfertigungen beziehen sich auf die Personen und ihr persönliches Gepäck.

2. Die nach Artikel 14 bestimmten Züge bilden jeweils auf dem im Gebietsstaat gelegenen Teil der im vorhergehenden Absatz erwähnten Strecken die Zone für die Bediensteten des Nachbarstaates.
3. An den Endstationen der in Absatz 1 dieses Artikels angegebenen Strecken haben die Bediensteten des Nachbarstaates das Recht, in den Zügen festgenommene Personen und sichergestellte Waren oder andere Vermögenswerte auf dem Bahnsteig oder in den ihnen zur Verfügung gestellten Räumen des Bahnhofs in Gewahrsam zu behalten. Für die Aufrechterhaltung solcher amtlicher Massnahmen gelten die Bahnsteige und die genannten Räume sowie die erforderlichen Verbindungswege als Zone.
4. Festgenommene Personen und sichergestellte Waren oder andere Vermögenswerte dürfen auf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Strecke mit dem nächsten geeigneten Zug in den Nachbarstaat verbracht werden.
5. Die im Dienst stehenden Bediensteten beider Staaten haben Anspruch auf kostenlose Beförderung auf der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Strecke.
6. Im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Rahmenabkommens wird die Zone für die schweizerischen Bediensteten der Gemeinde Chiasso, die Zone für die italienischen Bediensteten der Gemeinde Como zugeordnet.

#### **Art. 14**

1. Die Vorsitzenden der beiden Delegationen in der von Artikel 25 des Rahmenabkommens vorgesehenen gemischten Kommission können durch Briefwechsel an den in den Artikeln 3 und 4 beschriebenen Zonen allfällige Änderungen vornehmen, die aus technischen, organisatorischen oder betrieblichen Gründen nötig werden könnten. Solche Änderungen, die keine Erweiterung des Zonenumfangs mit sich bringen dürfen, sind auf den in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten amtlichen Plänen nachzutragen.
2. Die Direktion des IV. Zollkreises in Lugano und das Polizeikommando des Kantons Tessin in Bellinzona einerseits und die Direktion des internationalen Zollamtes in Chiasso und das Kommando der II. Grenzpolizeizone in Como andererseits legen im gegenseitigen Einvernehmen und im Einverständnis mit den Eisenbahnbehörden die Einzelheiten fest, insbesondere betreffend den Verkehrsablauf und die Benützung der Zonen.
3. Die genannten Verwaltungen legen nach Bedarf und Zweckmässigkeit die Fälle fest, in denen die Grenzabfertigung in den Zügen während der Fahrt vorgenommen werden soll.
4. Die am Ort diensttuenden ranghöchsten Bediensteten sind ermächtigt, im gegenseitigen Einvernehmen die für den Augenblick oder für kurze Zeitabschnitte nötigen Massnahmen zu ergreifen, insbesondere zur Beseitigung von Schwierigkeiten, die sich bei der Grenzabfertigung ergeben können; Entscheide grundsätzlicher Natur sind dagegen immer gemeinsam von den vorgesetzten Direktionen oder Dienststellen zu treffen.

**Art. 15**

1. Die vorliegende Vereinbarung tritt vier Monate nach der Unterzeichnung in Kraft.
2. Jeder der beiden Staaten kann die vorliegende Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats kündigen.

Geschehen zu Rom am 28. Februar 1974, in doppelter Originalausfertigung in italienischer Sprache.

Für den  
Schweizerischen Bundesrat:  
  
Lenz

Für die Regierung  
der Italienischen Republik:  
  
Tomasone